

ACHIM MÜLLER

Grenzüberschreitende
Beweisaufnahme
im Europäischen
Justizraum

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

125

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

125

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Achim Müller

Grenzüberschreitende
Beweisaufnahme
im Europäischen Justizraum

Mohr Siebeck

Achim Müller, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Aix-en-Provence; 1999 Maîtrise en droit international et européen; 2001–02 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Burkhard Heß; 2003 Promotion; seit 2002 Referendariat beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

978-3-16-158388-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148304-9

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter meines Doktorvaters Prof. Dr. Burkhard Heß in Tübingen und bekam durch die Tätigkeit am Lehrstuhl immer wieder Impulse. Zum Zweck der Veröffentlichung konnten Schrifttum und Gesetzgebung bis zum Stand November 2003 eingearbeitet werden.

Dank gebührt zunächst meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Burkhard Heß, der die Arbeit angeregt und gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Marotzke möchte ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens und seine motivierenden Worte herzlich danken. Materielle Unterstützung erfuhr die Dissertation durch ein Promotionsstipendium der Landesgraduiertenförderung Baden-Württemberg. Sie wurde in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht aufgenommen, wofür ich den Direktoren des Instituts meinen Dank aussprechen möchte. Dieser gilt auch den Mitarbeitern der ausgezeichneten Bibliothek des Max-Planck-Instituts, die mir kurzfristig die Aktualisierung der Arbeit ermöglichten.

Danken möchte ich zudem meinen Lehrstuhl-Kollegen und Priv. Doz. Dr. Hans Hanau sowie anderen Freunden für die interessanten und weiterführenden Fachgespräche. Mein herzlichster Dank aber gilt meinen Eltern, die Studium und Promotion jederzeit förderten, und vor allem meiner lieben Kathrin, die mich während den Mühen des Promovierens ausdauernd und in vielerlei Hinsicht unterstützte.

Hamburg, im November 2003

Achim Müller

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Einleitung	1
------------------	---

Teil 1. Betroffene Interessen

A. Beweisinteresse und Recht auf effektive Beweisaufnahme	9
B. Schutzinteressen und Schutzrechte	15
C. Staatliche und öffentliche Interessen	20
D. Gewichtung der gegenläufigen Interessen im Europäischen Justizraum	22

Teil 2. Vergleich der nationalen Beweisverfahrensrechte

A. Das Beweisverfahren	26
B. Die einzelnen Beweismittel	30

Teil 3. Rechtshilfe in anderen Bereichen

A. Bewältigung der Problemlage in föderalen Justizsystemen	61
B. Rechtshilfe in anderen Rechtsgebieten	72
C. Schlussfolgerung	87

Teil 4. Möglichkeiten der Beweisaufnahme nach der BewVO

A. Regelungstechnik der BewVO	89
B. Anwendungsbereich	91
C. Beweisaufnahme durch das Rechtshilfegericht	96
D. Unmittelbare Beweisaufnahme durch das Prozessgericht.....	112

E. Sonstige Regelungen der BewVO	122
F. Kompetenzgrundlage der BewVO.....	131

Teil 5. Sonstige Wege der Beweisaufnahme

A. Konsularische Beweisaufnahme im Ausland.....	141
B. Beschaffung von Beweismitteln aus dem Ausland.....	145

Teil 6. Entwicklungstendenzen

A. Vorrang oder Subsidiarität der Rechtshilfe?	161
B. Harmonisierung des Beweisverfahrensrechts	164

Zusammenfassung.....	177
----------------------	-----

Anhang I: Beweis-Verordnung (VO 1206/01/EG)	183
---	-----

Anhang II: Übersicht über Beweishilfersuchen	197
--	-----

Literaturverzeichnis	199
----------------------------	-----

Sachregister.....	215
-------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Einleitung	1
1) Beispiele	2
a) Beispiel 1	2
b) Beispiel 2	2
2) Abgrenzung des Themas	3
3) Vorgeschichte, Gesetzgebungsverfahren und Zielsetzung der BewVO	5
4) Gang der Untersuchung	7

Teil 1. Betroffene Interessen

A. Beweisinteresse und Recht auf effektive Beweisaufnahme	9
I. Das Beweisinteresse	9
II. Das Recht auf effektive Beweisaufnahme	10
1) Herleitung des Rechts auf Beweis	10
2) Anspruchsgegner und konkrete Ausgestaltung des Rechts	13
B. Schutzinteressen und Schutzrechte	15
I. Die Schutzinteressen von Parteien und Dritten	15
II. Rechtliche Gewährleistungen der Schutzinteressen	15
1) Schutz von persönlichen Beziehungen und Geheimnissen	15
2) Datenschutz	17
a) Grundrechtliche Verankerung des Datenschutzes in Deutschland	17
b) Datenschutz als europäisches Grundrecht?	18
c) Datenschutz bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme	18
C. Staatliche und öffentliche Interessen	20
D. Gewichtung der gegenläufigen Interessen im Europäischen Justizraum	22

Teil 2. Vergleich der nationalen Beweisverfahrensrechte

A. Das Beweisverfahren	26
------------------------------	----

I.	Aufgabenverteilung zwischen Gericht und Parteien	26
II.	Art der Protokollierung	28
III.	Möglichkeit einer Vernehmung via Videokonferenz	28
B.	Die einzelnen Beweismittel	30
I.	Zeugenbeweis und Zeugnispflicht	30
1)	Regelung in den einzelnen Rechtsordnungen	30
a)	Englisches Recht	30
b)	Deutsches Recht	31
c)	Französisches Recht	32
d)	Dänisches Recht	33
2)	Konsequenzen aus der unterschiedlichen Regelung des Zeugenbeweises	35
a)	Art der Zeugenvernehmung	35
b)	Weite des Zeugenbegriffs	37
c)	Beeidigung des Zeugen	38
d)	Zeugnisverweigerungsrechte	38
II.	Beweis durch Parteivernehmung	40
1)	Regelung in den einzelnen Rechtsordnungen	40
a)	Englisches Recht	40
b)	Deutsches Recht	40
c)	Französisches Recht	41
d)	Dänisches Recht	42
2)	Konsequenzen aus der unterschiedlichen Regelung der Parteivernehmung	42
a)	Art der Vernehmung und Parteibegriff	42
b)	Vernehmung von prozessunfähigen Parteien	42
c)	Beeidigung der Partei und zugeschobener Parteideid	43
d)	Aussageverweigerungsrechte	44
e)	Zwangmaßnahmen	44
f)	Subsidiäre Beweismittel	45
III.	Urkundenbeweis	45
1)	Regelung in den einzelnen Rechtsordnungen	46
a)	Englisches Recht	46
b)	Deutsches Recht	48
c)	Französisches Recht	49
d)	Dänisches Recht	50
2)	Konsequenzen aus der unterschiedlichen Regelung der Urkundeneditionspflichten	51
a)	Ablehnung des Ausforschungsbeweises	51
b)	Pflicht zur Offenbarung relevanter Urkunden (disclosure)	52
c)	Prozessuale Pflichten zur Vorlage von Urkunden	52
d)	Elektronische Dokumente	53

IV. Beweis durch Augenschein	53
1) Regelung in den einzelnen Rechtsordnungen	54
a) Englischs Recht	54
b) Deutsches Recht	54
c) Französisches Recht	55
d) Dänisches Recht	55
2) Konsequenzen aus der unterschiedlichen Regelung des Augenscheins	56
V. Sachverständigenbeweis	56
1) Regelung in den einzelnen Rechtsordnungen	56
a) Englischs Recht	56
b) Deutsches Recht	57
c) Französisches Recht	57
d) Dänisches Recht	58
2) Konsequenzen aus der unterschiedlichen Regelung des Sachverständigenbeweises	59

Teil 3. Rechtshilfe in anderen Bereichen

A. Bewältigung der Problemlage in föderalen Justizsystemen	61
I. Interkantonale Rechtshilfe	62
1) Rechtliche Ausgangssituation	62
2) Beweisaufnahme durch ein Rechtshilfegericht	63
3) Unmittelbare Beweisaufnahme durch das Prozessgericht	64
4) Begleitregelungen	64
5) Bewertung der Schweizer Regelung	65
II. Einzelstaatenübergreifende Beweisaufnahme in den USA	65
1) Rechtliche Ausgangssituation	65
2) Strukturunterschiede	66
3) Gerichtliche Mitwirkung	66
4) Sonstige Rechtshilfe	67
5) Bewertung der Regelung in den USA	68
III. Landesteilübergreifende Beweisaufnahme im Vereinigten Königreich	69
1) Rechtliche Ausgangssituation	69
2) Beweisaufnahme durch ein Rechtshilfegericht	70
3) Unmittelbare Beweisaufnahme durch das Prozessgericht beziehungs- weise einen Beauftragten	71
4) Bewertung der Regelung im Vereinigten Königreich	71
B. Rechtshilfe in anderen Rechtsgebieten	72
I. Rechtshilfe in Strafsachen	72
1) Begriff der Rechtshilfe in Strafsachen	72
2) Rechtsquellen	73

3) Beweisaufnahme durch Rechtshilfebehörden	74
4) Direktmethoden	75
5) Sonstige Regelungen	76
6) Bewertung	76
II. Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	77
1) Begriff der Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	77
2) Rechtsquellen	78
3) Inhalt der Hilfeleistung	79
4) Bewertung	79
III. Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen mit Ausnahme von Beweisaufnahmen	80
1) Begriff der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen	80
2) Rechtsquellen	81
3) Zustellungen	82
4) Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	82
5) Bewertung	84
IV. Verfahrenshilfe in Sorgerechtssachen	84
1) Begriff der Verfahrenshilfe	84
2) Rechtsquellen	85
3) Inhalt der Verfahrenshilfe	85
4) Bewertung	86
C. Schlussfolgerung	87

Teil 4. Möglichkeiten der Beweisaufnahme nach der BewVO

A. Regelungstechnik der BewVO	89
B. Anwendungsbereich	91
I. Räumlicher Anwendungsbereich	91
II. Sachlicher Anwendungsbereich	92
1) Rechtsmaterie	92
2) Ersuchte Handlung	92
3) Verwendungszweck	93
4) Arten der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme	94
5) Unpräzise Formulierungen	95
C. Beweisaufnahme durch das Rechtshilfegericht	96
I. Anwendbares Verfahrensrecht und besondere Formen der Beweisaufnahme	97
1) Lex fori-Grundsatz	97
2) Beachtung einer besonderen Form	97
3) Beweiskraft von Urkunden	98

II. Beteiligte Personen	99
1) Beteiligung der Parteien	99
2) Beteiligung von Beauftragten des Prozessgerichts	101
III. Mitwirkungspflichten der Beweispersonen und deren Durchsetzung	101
1) Bestehen von Mitwirkungspflichten	101
2) Verweigerungsrechte und Mitwirkungsverbote	102
a) Art der Verweigerungsrechte	102
b) Meistbegünstigungsklausel	104
3) Zwangsmaßnahmen seitens des Rechtshilfegerichts	105
a) Gleichbehandlungsgebot	105
b) Geltung der lex fori	106
c) Verfassungsrechtlicher Hintergrund	107
4) Mittelbare Zwangsmittel und Sanktionen im Prozessstaat	107
a) Ausgangssituation	107
b) Schutzfunktion des Art. 14 Abs. 1 BewVO	107
c) Zulässige Sanktionen	108
IV. Ablehnung der Erledigung von Ersuchen	109
1) Keine generelle ordre public-Klausel	109
2) Einzelne Ablehnungsgründe	110
V. Zulässigkeit nach dem deutschen Prozessrecht	111
VI. Bewertung	111
D. Unmittelbare Beweisaufnahme durch das Prozessgericht	112
I. Anwendbares Verfahrensrecht	112
II. Beteiligte Personen	113
1) Beteiligung der Parteien	113
2) Beteiligung der Gerichte	113
3) Beteiligung eines Sachverständigen	113
III. Mitwirkungspflichten der Beweispersonen und deren Durchsetzung	114
1) Bestehen von Mitwirkungspflichten	114
a) Mitwirkung von Dritten	114
b) Mitwirkung der Parteien	115
2) Verweigerungsrechte und Mitwirkungsverbote	116
3) Zwangsmaßnahmen im Beweisstaat	116
4) Sanktionen im Prozessstaat	117
IV. Bedingungen und Genehmigungserfordernis	117
V. Zulässigkeit nach deutschem Zivilprozessrecht	119
VI. Bewertung	119
1) Fortschritte gegenüber dem HBÜ	119
2) Lückenhaftigkeit der Regelung	121
3) Kumulation von Freiwilligkeit und Genehmigungserfordernis	121
E. Sonstige Regelungen der BewVO	122
I. Einsatz von Videokonferenzen	122

II. Direkte Kommunikation zwischen den Gerichten	124
III. Übermittlungswege und Erledigungszeiten	125
IV. Sprachenregelung	126
V. Standardisierung durch einheitliche Formulare	127
VI. Kostentragung	128
VII. Schlussbestimmungen	130
F. Kompetenzgrundlage der BewVO	131
I. Rechtsetzungskompetenz der EG	131
1) Abgrenzung des Art. 65 zu Art. 95 EG	131
2) Voraussetzungen des Art. 65 EG	133
3) Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip	134
II. Auslegungskompetenz des EuGH	135
1) Modifikation durch Art. 68 EG	135
2) Praktische Bedeutung für die Auslegung der BewVO	137
III. Außenkompetenz der Gemeinschaft	138
1) Verhältnis zu Drittstaaten	138
2) Verhältnis zu Dänemark	140

Teil 5. Sonstige Wege der Beweisaufnahme

A. Konsularische Beweisaufnahme im Ausland	141
I. Zulässigkeit neben der BewVO	141
II. Anwendbares Verfahrensrecht	142
III. Beteiligte Personen	142
IV. Mitwirkungspflichten der Beweispersonen und deren Durchsetzung	142
V. Genehmigungserfordernisse und Bedingungen	143
VI. Zulässigkeit nach deutschem Recht	144
VII. Bewertung	144
B. Beschaffung von Beweismitteln aus dem Ausland	145
I. Zulässigkeit neben der BewVO	145
II. Anwendbares Verfahrensrecht und beteiligte Personen	146
III. Mitwirkungspflichten der Beweispersonen und deren Durchsetzung	147
1) Mitwirkungspflichten	147
a) Mitwirkung der Parteien	147
b) Mitwirkung von Dritten	148
2) Verweigerungsrechte und Mitwirkungsverbote	149
3) Zwangsmaßnahmen und Sanktionen	150
a) Unmittelbarer Zwang im Beweisstaat	150
b) Unmittelbarer Zwang im Prozessstaat	151
c) Mittelbarer Zwang im Prozessstaat	152
IV. Zulässigkeit nach deutschem Recht	152

V. Beweismittel im Einzelnen	153
1) Zeugenbeweis	154
2) Beweis durch Parteivernehmung	155
3) Urkundenbeweis	156
4) Beweis durch Augenschein	156
5) Sachverständigenbeweis	157
VI. Bewertung	158

Teil 6. Entwicklungstendenzen

A. Vorrang oder Subsidiarität der Rechtshilfe?	161
I. Leitprinzipien bei der justitiellen Zusammenarbeit	161
II. Verhältnis der Beweisaufnahme durch ein Rechtshilfegericht zur Auslandsbeweisaufnahme durch das Prozessgericht	162
III. Stellenwert der Beweisbeschaffung aus dem Ausland	163
B. Harmonisierung des Beweisverfahrensrechts	164
I. Harmonisierungsbedürftige Bereiche	164
1) Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung	164
a) Einheitliches Kollisionsrecht	164
b) Einheitliches Verfahrensrecht	165
(1) Möglichkeit eines Sonderrechts für grenzüberschreitende Beweisaufnahmen	165
(2) Umfang und Reichweite der Vereinheitlichung	166
(3) Erforderlichkeit und Genügen der vorgeschlagenen Regelung	167
2) Einzelne Beweismittel	168
II. Bisherige Vorschläge	170
1) Vorschläge der Storme-Kommission	170
2) UNIDROIT/ALI-Modellgesetz	170
3) Satzung und Verfahrensordnung des EuGH	172
III. Realisierungschancen der Rechtsvereinheitlichung	173
1) Rechtsetzungskompetenzen der EG	173
a) Art. 65 lit. a EG	173
b) Art. 65 lit. b EG	173
c) Art. 65 lit. c EG	174
2) Rechtspolitische Implikationen	175
Zusammenfassung	177
1) Betroffene Interessen	177
2) Unterschiede der nationalen Beweisverfahrensrechte	177
3) Rechtshilfe in anderen Bereichen	178

4) Möglichkeiten der Beweisaufnahme nach der BewVO	179
5) Sonstige Wege der Beweisaufnahme	180
6) Entwicklungstendenzen	181
Anhang I: Beweis-Verordnung (VO 1206/01/EG)	183
Anhang II: Übersicht über Beweishilfeersuchen	197
Literaturverzeichnis	199
Sachregister	215

Abkürzungsverzeichnis

ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AHRL	Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern
ALI	American Law Institute
All ER	The All England Law Reports
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel/Article
AusfG	Gesetz zur Ausführung des Haager Zustellungsübereinkommens und des Haager Beweisübereinkommens
BB	Betriebs-Berater
BBl.	Bundesblatt (CH)
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewVO	Verordnung 1206/01/EG über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
BewVO-E u.F.	Entwurf der BewVO in der ursprünglichen Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Brüssel II-VO	Verordnung 1347/00/EG über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
BT-Drs.	Drucksache des Bundestags
BV	Bundesverfassung (CH)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CC	Code Civil (F)
CMLR	Common Market Law Review
CPR	Civil Procedure Rules 1998 (UK)
Dok.	Dokument
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSRL	Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
EG	Europäische Gemeinschaft/Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EP	Europäisches Parlament
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union/Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGH-Satzung	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft
EuGH-VerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVVO	Verordnung 44/01/EG über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuLF	European Legal Forum
EuR	Europarecht
EU-RHÜ	Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EuRHÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
EuVVO-E	Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Evidence Act	Evidence (Proceedings in Other Jurisdictions) Act 1975 (UK)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure (USA)
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GR-Charta	Charta der Grundrechte der EU
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
HL	House of Lords (UK)
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ILM	International legal materials (USA)
InsVO	Verordnung 1346/00/EG über Insolvenzverfahren

IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Konsulargesetz
KOM	Europäische Kommission
LBK	Lovbekendtgørelse (DK)
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile (F)
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (CH)
ÖzöRVöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
öZPO	österreichische Zivilprozessordnung
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Collected Courses/Recueil de Cours (Hague Academy of international Law)
Rdn.	Randnummer
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPL	Retsplejeloven (DK)
RSC	Rules of the Supreme Court (UK)
S.	Seite/Satz
Sect.	Section
Sem. Jur. (éd. gén.)	JCP – La Semaine Juridique Édition Générale
SigG	Signaturgesetz (A)
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (CH)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht/Revue suisse de droit des affaires/Swiss review of business law
ULR	Uniform Law Review/Revue de Droit uniforme
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
USC	United States Code

USt-ZusammenarbeitsVO	Verordnung 218/92/EWG über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.)
VO	Verordnung
WLR	The weekly law reports (UK)
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht
ZP EMRK	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ZP EuRHÜbk	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
ZP2 EuRHÜbk	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZustVO	Verordnung 1348/00/EG über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

Einleitung

Im Zuge der fortschreitenden Integration Europas werden Richter immer häufiger mit der Situation konfrontiert, dass Beweismittel im Ausland belegen sind. Auf welche Weise können nun solche Beweismittel erhoben und für das Verfahren nutzbar gemacht werden? Ist das Prozessgericht auf Rechtshilfe durch den Staat angewiesen, in dem sich das Beweismittel befindet (im Folgenden „Beweisstaat“), oder kann es selbständig in dem anderen Staat tätig werden und die Beweise vor Ort erheben? Kann es womöglich trotz des Auslandsbezugs eine „normale“ Inlandsbeweisaufnahme vornehmen?

Eine gute Justiz, die der materiellen Gerechtigkeit dienen möchte, muss eine optimale Verwertung von im Ausland befindlichen Beweismitteln sicherstellen. Jedoch sind hier mehrere Rechtssysteme betroffen, was unübersehbare Komplikationen hervorruft. Zudem können dem Interesse an der Beweisführung (Beweisinteresse) legitime Schutzinteressen von Zeugen und Beweismittelinhabern entgegenstehen. Daneben treten Gesichtspunkte der Prozessökonomie.

Das grenzüberschreitende Element bewirkt, dass das jeweilige Gericht neben der eigenen staatlichen Prozessordnung auch über- und zwischenstaatliches Recht beachten muss. War hier bisher vor allem das Haager Beweisübereinkommen¹ (HBÜ) vom 18. März 1970 einschlägig, so hat die EG nunmehr die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (BewVO)² erlassen. Die BewVO erfasst wichtige Teile der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum und bildet daher in dieser Arbeit den Schwerpunkt der Betrachtung.

Zunächst sollen zwei Beispiele die praktischen Probleme der Thematik vermitteln, bevor das Thema von anderen abgegrenzt wird. Danach ist die Entstehungsgeschichte der BewVO darzustellen. Schließlich wird der Gang der Darstellung skizziert.

¹ BGBl. 1977 II, 1472.

² ABl. EG L 174 vom 27.6.2001, S. 1 ff., s. Anhang I sowie „Schönfelder“-Ergänzungsband, Nr. 103 d.

1) Beispiele

Die Problematik der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme wird plastischer, wenn man sich die verschiedenen Komplikationen und die Interessenlage anhand praktischer Fälle vor Augen führt. Da die wenigen durch die Rechtsprechung entschiedenen Fälle jeweils nur einen bestimmten Aspekt des Problemkreises betreffen, werden hier fiktive Beispiele verwendet.

a) Beispiel 1

Mieter Meier aus Tübingen schließt mit Vermieter Vernet einen Mietvertrag über ein Ferienappartement in der Nähe von Aix-en-Provence (Frankreich), wo Meier seinen Urlaub verbringen möchte. Wegen angeblicher Mietmängel verweigert Meier die vollständige Zahlung des vereinbarten Mietzinses. Daraufhin klagt Vernet vor dem Amtsgericht Tübingen auf Zahlung des ausstehenden Betrages. Meier behauptet, die Mietsache sei schon in der Substanz mit diversen Fehlern behaftet. Zudem sei er durch die exzessiven Parties mit illegalem Drogenkonsum des Sohnes Stephane des Hausmeisters Hernandez erheblich in seinem Urlaubsgenuss beeinträchtigt worden. Als Beweismittel werden Zeugenvernehmungen von Hausmeister und Nachbarn, Sachverständigengutachten über die Mängel, sowie Augenschein des Appartements in Frankreich angeboten. Abgesehen von der ökonomischen Fragwürdigkeit der Beweisaufnahme stellt sich hier die Frage, ob der Tübinger Amtsrichter gehalten ist, um Rechtshilfe durch das Tribunal d'Instance in Aix-en-Provence zu ersuchen, oder ob er die Beweise unmittelbar erheben kann – sei es in Frankreich oder in Deutschland. Entscheidend kann zudem sein, nach welchem Recht sich Pflichten und Rechte der Beweispersonen bemessen. So haben etwa die Zeugen Hernandez und Stephane ein Interesse daran, die Aussage insoweit zu verweigern als sie eine Strafverfolgung des Stephane auslösen könnten. Dem steht das Beweisinteresse des Meier gegenüber, der seine Einwendungen gegen die Mietforderung beweisen will. Müssen nun die Zeugen aus Frankreich an dem Tübinger Gerichtsverfahren mitwirken und nach welchem Recht bestimmen sich gegebenenfalls ihre Aussageverweigerungsrechte? Werden sie dabei in der ihnen vertrauten Form vernommen oder aber mit dem deutschen Prozessrecht konfrontiert? Kann das Prozessgericht selbst oder auf dem Umweg über das Rechtshilfegericht in Aix-en-Provence Zwangsmittel gegen die Zeugen anwenden?

b) Beispiel 2

Ms. Williams erleidet in England körperliche Schäden durch ein Produkt der in Stuttgart ansässigen P-AG. Sie klagt in London und möchte die P-

AG aus Produzentenhaftung in Anspruch nehmen. Kann sie im Rahmen der disclosure und inspection Auflistung und Einsichtnahme in Firmen-Dokumente verlangen? Können Mitarbeiter und Unternehmensberater der P-AG im Kreuzverhör vernommen werden, und wenn ja, durch wen? Können diese sich auf die weitgehenden Zeugnisverweigerungsrechte der ZPO berufen? Kann das Prozessgericht anordnen, dass die Anwälte der Klägerin die Produktionsanlagen der P-AG in Deutschland besichtigen dürfen? Wie sieht es mit dem Schutz von Unternehmensgeheimnissen aus? Inwieweit müssen deutsche Gerichte oder Behörden beteiligt werden? Wie wird andererseits vermieden, dass die Ansprüche der – möglicherweise schlecht versicherten – Geschädigten wegen Beweisfälligkeit abgewiesen werden müssen?

Im Unterschied zum ersten Beispiel geht es in dieser Konstellation um ein ausländisches Erkenntnisverfahren, dessen Beweisaufnahme teilweise in Deutschland oder jedenfalls mit Auswirkungen auf in Deutschland ansässige Personen vorgenommen werden soll. Die deutsche Perspektive ist hier die des Beweisstaates, so dass Erwägungen des Schutzes von Beweispersonen stärker in den Blickpunkt rücken. Gleichzeitig ist jedoch das Beweisinteresse, insbesondere auch einer ausländischen Partei, zu berücksichtigen.

2) *Abgrenzung des Themas*

Angesichts der zahlreichen bereits vorhandenen Arbeiten, die sich mit dem internationalen Beweisrecht im weiteren Sinne beziehungsweise der internationalen Rechtshilfe beschäftigen, bedarf das hier gewählte Thema „Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum“ der Abgrenzung:

Klarzustellen ist zunächst, dass sich die Arbeit auf die Beweisaufnahme in Zivilsachen konzentriert. Andere Verfahrensarten werden nur überblicksartig und zum Zweck des Vergleichs dargestellt. Aber auch die Behandlung der Rechtshilfe in Zivilsachen insgesamt würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. So sollen etwa Fragen der Zustellung und der Vollstreckungshilfe wiederum nur am Rande angesprochen werden, während die Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme im Zentrum der Untersuchung steht.

Die Arbeit behandelt die Möglichkeiten und den Ablauf der Beweisaufnahme als Teil des Erkenntnisverfahrens und nicht das Beweisrecht im Allgemeinen. Außerhalb der Betrachtung bleiben damit kollisionsrechtliche Fragen, die das anwendbare Sachrecht betreffen, sowie Probleme der Beweislast, des Beweismaßes etc. Der Begriff der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme soll die Beweisaufnahme im Ausland durch ein Rechtshilfegericht oder das Prozessgericht umfassen, geht aber darüber

hinaus. So soll auch die Beweisaufnahme im Inland, bei der die Beweismittel aus dem Ausland beschafft werden müssen (extraterritoriale Beweisbeschaffung), angesprochen werden.

Räumlich wird nicht der gesamte internationale Rechtshilfeverkehr, sondern nur der zwischen den Mitgliedstaaten der EU thematisiert. Ausgespart bleibt damit insbesondere der Justizkonflikt mit den USA, der unter dem Schlagwort „pretrial discovery“ diskutiert wird. Soweit diese Problematik jedoch auch bei den Beweisformen des englischen Rechts auftritt, ist sie Gegenstand dieser Arbeit. Wie sich zeigen wird, sind die Unterschiede zwischen dem Vereinigten Königreich und Kontinentaleuropa jedoch weniger stark ausgeprägt als im Verhältnis zu den USA. Der Europäische Binnenmarkt wächst mehr und mehr auch zu einem einheitlichen Justizraum zusammen, so dass sich hier für die grenzüberschreitende Beweisaufnahme weitergehende Möglichkeiten bieten als im übrigen internationalen Rahmen. Dies rechtfertigt eine von der sonstigen internationalen Beweisaufnahme abgesonderte Behandlung. Wiederum zu Vergleichszwecken werden jedoch einige Ausnahmen von dieser räumlichen Begrenzung gemacht.

Die Konzentration auf die Europäische Union wirkt sich auch auf die maßgeblichen Rechtsordnungen aus. So wird das Völkerrecht vielfach vom Gemeinschaftsrecht überlagert, so dass seine Behandlung nur wenig Raum einnimmt. Schwerpunkt der Darstellung ist die europäische Rechtslage, die nun weitgehend von der BewVO geregelt wird. Da die Hauptakteure hier aber die nationalen Gerichte sind, müssen auch die nationalen Prozessordnungen berücksichtigt werden. Dazu werden die Grundlagen des Beweisverfahrensrechts der europäischen Rechtsfamilien einander gegenübergestellt. Hinsichtlich der Wege der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme würde es jedoch den Rahmen sprengen, auf alle nationalen Rechte gleichermaßen einzugehen. Deshalb sollen primär die Konstellationen mit Bezug auf Deutschland untersucht werden, also Beweisaufnahmen im In- und Ausland für Verfahren vor deutschen Gerichten, Beweisaufnahmen in Deutschland für ausländische Verfahren und extraterritoriale Beweismaßnahmen hinsichtlich Beweispersonen in Deutschland. Dabei werden die relevanten Normen der ZPO angesprochen.

Der Begriff des Europäischen „Justizraums“ mag insofern verwundern, als in der deutschen Fassung von Art. 61 EG und anderen EU-Dokumenten von einem „Raum des Rechts“ beziehungsweise „Rechtsraum“ die Rede ist. Dieser Ausdruck ist jedoch missverständlich, da die bisherigen Bestrebungen weniger auf eine Rechtseinheit im Sinne der Geltung einheitlicher Sachnormen zielen als zunächst auf eine Vereinheitlichung der Rechts-